

## **Bericht**

Des Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Vorlage der Landesregierung (Nr 20 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren  
(Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008 – FIUGG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 19. November 2008 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit des hierfür ressortzuständigen Regierungsmitgliedes Landesrat Eisl sowie von Experten eingehend befasst.

Auf der Expertenbank waren Dr. Buchner (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung), Dr. Breuer (Magistrat Salzburg) und Dr. Enthofer (Wirtschaftskammer Salzburg) vertreten.

Allgemein ist zum Gesetzesvorhaben erläuternd Folgendes zu bemerken:

Das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz aus dem Jahr 1994 steht in engem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Fleischuntersuchungsgesetz des Bundes, das auf Grund des § 95 Abs 6 Z 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) schrittweise außer Kraft getreten ist. Die landesrechtlichen Bestimmungen sind an die geänderten bundesrechtlichen Normen und auch an die mittlerweile erlassen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (vgl Pkt 3 der Erläuterungen) anzupassen.

§ 64 LMSVG sieht vor, dass Unternehmerinnen bzw Unternehmer für die Schlacht- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr 854/2004 genannten Tierarten und die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind wie bisher ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch von seiner gemäß § 7 Abs 3 F-VG 1948 bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, Teilbereiche des Abgabenrechtes selbst zu regeln oder grundsatzgesetzliche Vorgaben zu treffen. Gemäß § 64 Abs 4 LMSVG hat sich der Bund die Festlegung der Gebührenhöhe in großen Betrieben vorbehalten, § 64 Abs 3 LMSVG beinhaltet Vorgaben für die Gebührenfestlegung in dem den Ländern verbleibenden Bereich. Die beiden Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

*"(3) (Grundsatzbestimmung) Die Höhe der Gebühren ist, soweit diese nicht gemäß Abs 4 durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (Anm: jetzt Bundesministerin bzw Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend, vgl § 16a des Bundesministeriengesetzes 1986)*

festgelegt wird, unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festzusetzen. Eine direkte Verrechnung zwischen Unternehmer und Aufsichtsorgan ist unzulässig.

(4) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, nach Anhörung der Landeshauptmänner, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichischen Tierärztekammer, für Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 Tonnen Fleisch zerlegen, die Gebühr für die routinemäßige Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 53 Abs 1, die Probenentnahme und Untersuchung gemäß § 55 Abs 1 Z 1, für die Hygienekontrollen gemäß § 54 und für die Rückstandskontrollen gemäß § 56 entsprechend dem Kapitel VI und den Anhängen IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durch Verordnung festzusetzen. Ebenso sind die Gebühren der Probenahme und der Untersuchung der Proben gemäß § 55 Abs 1 Z 2 unter Berücksichtigung von § 61 Abs 1 Z 1 durch Verordnung festzusetzen."

In den Erläuterungen (BlgNR Nr 797 XXII GP) wird dazu ausgeführt:

"Die bisherige Festlegung der Gebühren durch die Landesregierung führte zu unterschiedlichen Berechnungen und Höhen in Österreich. Um eine Einheitlichkeit und damit Wettbewerbsgleichheit zu erreichen, werden diese Gebühren mit Verordnung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen festgelegt. Diese Festlegung bezieht sich nur auf jene Betriebe, bei denen auf Grund des großen Produktionsumfanges von einheitlichen Berechnungsbedingungen ausgegangen werden kann. Als Basis dienen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr 882/2004. Für Kleinbetriebe soll so wie bisher die Landesregierung mittels Verordnung die Höhe der Gebühren festlegen. Damit kann der unterschiedlichen Struktur dieser Kleinbetriebe entgegen gekommen werden."

Die im § 64 Abs 4 LMSVG vorgesehene Verordnung (LMSVG-Kontrollgebührenverordnung – LMSVG-KoGeV) ist bereits erlassen worden (BGBl II Nr 361/2007). Sie ist mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten.

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ist vor allem die Verordnung (EG) Nr 882/2004 des europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz relevant, die in den Artikeln 26 und 27 und den Anhängen IV und VI detaillierte Regelungen über Gebühren für amtliche Kontrollen enthält. Die zitierte Verordnung unterscheidet dabei einen Bereich, in dem jedenfalls Gebühren eingehoben werden müssen, und einen Bereich, in dem derartige Gebühren eingehoben werden können. In dem Bereich, der verpflichtende Gebühren vorsieht, sind auch detaillierte Regelungen im Hinblick auf einzuhebende Mindestgebühren enthalten. Generell wird die Gebührenhöhe mit den auf Behördenseite entste-

henden Kosten für die Ausgaben gemäß Anhang VI der zitierten Verordnung nach oben hin begrenzt.

Diese geänderten Rahmenbedingungen machen eine gänzliche Neuerlassung der landesrechtlichen Bestimmungen über die Fleischuntersuchungsgebühren erforderlich. Um die Vollziehung nicht unnötig zu erschweren, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Gebühren an die bundesrechtlichen Vorgaben anzugleichen, obwohl diese nicht für alle Betriebe gelten. Unterschiedliche Zu- bzw Abschläge oder Gebührentatbestände für Großbetriebe einerseits und Kleinbetriebe andererseits sollten jedenfalls vermieden werden.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung in Nr 20 der Beilagen verwiesen.

Grundsätzlich signalisieren Abg. Essl (FPÖ), Frau Abg. Dr. Reiter (Grüne) und Abg. Zehentner (SPÖ) die Zustimmung zu den Zielsetzungen des Gesetzes, wobei sie sich in deren Wortmeldungen auf verschiedene Fachfragen einlassen.

In einer breiteren Wortmeldung nimmt auch das für Veterinärangelegenheiten ressortzuständige Regierungsmitglied Landesrat Eisl Stellung und betont, dass mit diesem Gesetz der Weg gebahnt wurde, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch in Kleinbetrieben die Untersuchungen gewährleistet seien. Dabei war es nicht leicht, wettbewerbsverzerrende Maßnahmen insbesondere zu Lasten von kleineren Betrieben zu beseitigen. Nunmehr sei eine Lösung gefunden worden, dass kleine Betriebe weiter arbeiten können werden. Es sei ein landespolitisches Ziel, dass das Lebensmittel-Handwerk auch in Zukunft funktionieren könne und nicht einseitig belastet werde. Abschließend bedankt sich das ressortzuständige Regierungsmitglied bei allen, die positiv am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben.

Hinsichtlich der von den Abgeordneten aufgeworfenen verschiedenen Fragen nimmt als Experte Dr. Buchner (BH Salzburg-Umgebung) wie folgt Stellung:

Im Bundesland Salzburg schlachten nur drei Betriebe, der Schlachthof Bergheim, Schlachthof Ablinger (Oberndorf) und Schlachthof Kirchttag (Lamprechtshausen) über 1.000 GVE. Alle anderen Schlachtbetriebe seien unter dieser 1.000 GVE Marke und gelten somit als Kleinbetriebe. Bei den Zerleger- und Verarbeitungsbetrieben gebe es etwa zehn Betriebe, die über die 250 Tonnen-Zerlegeleistung hinauskommen. Alle anderen Betriebe seien Kleinbetriebe und gelten nach dem LMSVG als Einzelhandelsbetriebe. Mit diesem Gesetz soll auch für Kleinbetriebe eine entsprechende Voraussetzung geschaffen werden, dass im Bundesland flächendeckend die Fleischuntersuchung zu gleichen Bedingungen gewährleistet sei.

Sodann wird darüber Einkunft dahingehend erzielt, dass das Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes mit 1. März 2009 festgelegt wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung in Nr 20 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass als Datum des Inkrafttretens der 1. März 2009 festgelegt wird.

Salzburg, am 19. November 2008

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:  
Fletschberger eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 17. Dezember 2008:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.